

14. Juli 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Altersversorgung durch Versicherung in einer Pensionskasse gewährt und werden die Ruhegelder vom Arbeitgeber für Rechnung der Kasse ausgezahlt, so können auf diese Ruhegelder die Grundsätze der Rechtsprechung über eine Kürzung betrieblicher Ruhegelder im Zusammenhang mit der Rentenreform wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (BAG 7, 328; 12, 51; 13, 70) nicht angewendet werden. Der Arbeitgeber muß vielmehr die Kassenleistungen ungekürzt an den Pensionär auszahlen.

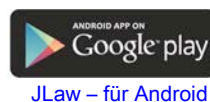
Aktenzeichen: 3 AZR 154/63

Urteil des BAG vom 14. Juli 1964

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 154/63

5 Sa 299/62 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Juli 1964

Gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1964 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, V. Kammer, vom 13. Dezember 1962 - 5 Sa 299/62 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 3. April 1893, war von 1918 bis 1956 bei der Beklagten als Lokomotivführer beschäftigt. Mit dem 31. Dezember 1956 trat er in den Ruhestand. Sein letztes Bruttogehalt betrug 636,-- DM monatlich zuzüglich einer Produktionszulage von 6 v.H. Der Kläger war bei der Hannover-sehen Knappschaft sozialversichert. Außerdem hat ihn die Beklagte vom 1. Januar 1923 an bei der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, früher in Berlin, jetzt in Köln, zur Versicherung angemeldet.

Auf seinen Antrag wurde dem Kläger durch die Pensionskasse unter dem 7. Januar 1957 Ruhegeld bewilligt, und zwar zunächst 451,40 DM monatlich. Der Bewilligungsbescheid ging über die Beklagte; das bewilligte Ruhegeld wurde ebenfalls über die Beklagte ausgezahlt. Durch Bescheid vom 4. Mai 1959 wurde das Ruhegeld auf 499,50 DM festgesetzt. Von diesen Leistungen der Pensionskasse in Höhe von 499,50 DM monatlich behielt die Beklagte in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis zum 31. Dezember 1959 den Betrag von insgesamt 2.726,40 DM ein. Sie ging dabei davon aus, daß der Kläger eine Knappschaftsrente von 648,80 DM monatlich bezog und daß er an Gesamtversorgung nicht mehr erhalten sollte, als 100% des Bruttoarbeitseinkommens eines aktiv tätigen Lokomotivführers in Höhe von 716,-- DM monatlich. Die Beklagte nahm daher für sich das Recht in Anspruch, das Ruhegeld aus der Pensionskasse bis auf 69,20 DM monatlich zu kürzen.

Der Kläger wendet sich gegen die durch die Beklagte vorgenommene Kürzung seines Ruhegeldes. Er verlangt mit der Klage den in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959 erhaltenen Betrag und hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 2.726,40 DM zu verurteilen.

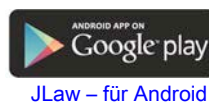
Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der zugelassenen Revision bittet die Beklagte, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim zurückzuweisen, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

1. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Versorgungsleistungen der Pensionskasse nicht der Beklagten, sondern dem Kläger zustehen. Das ergibt sich aus jeder der aufeinander folgenden Satzungen (§§ 1 und 16 der Satzungen in der Fassung von 1922 und 1935; Art. 15 der Anlage zu § 58 der Satzung in der Fassung von 1953/54). Für die Satzungen von 1922 und 1935 wird dies noch bestätigt durch die Vorschrift, daß der Anspruch an die Kasse unter bestimmten Voraussetzungen auf die Eisenbahnverwaltung übergeht (§ 34 Abs 6 der Satzung von 1922; § 36 Abs. 7 der Satzung von 1935). Der Forderungsübergang setzt voraus, daß die Forderung normalerweise dem Versicherten zusteht. Die Revision hat sich auch selbst die Auffassung zu eigen gemacht, daß nach der Satzung die Bezugsberechtigung des Versicherten der Regelfall ist.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend dargestellt, daß es nach den Satzungen nicht darauf ankommt, wer die Beiträge an die Pensionskasse gezahlt hat. Die Pensionäre sind auch dann selbst bezugsberechtigt, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber getragen worden sind.

Es ist auch nicht so, wie die Revision anzunehmen scheint, daß der Anspruch gegen die Pensionskasse eine besondere Beitrittserklärung des Klägers voraussetzte. Die zitierten Satzungsbestimmungen gewähren den Ruhegeldanspruch den versicherten Mitgliedern der Kasse. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich für den Kläger nach der Satzung in

- 4 -



- 4 -

der zur Zeit seiner Anmeldung geltenden Fassung von 1922. Danach waren die zum Beitritt berechtigten Angestellten bei der Anstellung zu verpflichten, der Kasse beizutreten (§ 4 Abs. 3). Der Aufnahmeantrag war nicht von dem Kläger, sondern von der Beklagten an die Kasse zu richten (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Beides ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geschehen. Damit sind die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt. Dem entspricht, daß die Pensionskasse dem Kläger durch Bescheid vom 7. Januar 1957 Ruhegeld bewilligt hat.

2. Die Revision meint weiter, die Leistungen der Pensionskasse stünden deshalb der Beklagten zu, weil diese keinen Direktversicherungsvertrag zugunsten des Klägers abgeschlossen habe, sondern weil es sich um eine Rückversicherung handele. Die Beklagte habe selbst dem Kläger - ebenso wie den Begünstigten aus den zeitweilig bei ihr üblichen Renten- und Pensionsverträgen - eine Versorgungszusage gegeben und, sie habe sich wegen der Verpflichtungen aus dieser Versorgungszusage durch Abschluß der Rückversicherung bei der Pensionskasse gedeckt. Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Satzung in der beim Ausscheiden des Klägers geltenden Fassung von 1953/54 kennt eine solche Rückversicherung nicht. Eine entsprechende Regelung brachte erst die Satzung von 1958, die in § 10 Abs. 4 bestimmt:

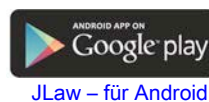
"Hat die Verwaltung dem Mitglied Versorgungsansprüche gegen sich selbst eingeräumt, so kann sie die Versicherung bei der Kasse als Rückversicherung durchführen. In diesem Falle hat die Verwaltung auch die Mitgliedsbeiträge zu entrichten; andererseits werden die Kassenleistungen nicht an das Mitglied, sondern an die Verwaltung gezahlt. Weist das Mitglied nach, daß die Verwaltung ihr eigenes Versorgungsversprechen nicht erfüllt, ist die Kasse berechtigt, die Kassenleistungen an das Mitglied auszus zahlen."

Wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, daß die Möglichkeit einer Rückversicherung außerhalb der Satzung vor der Pensionierung des Klägers am 31. Dezember 1956 bereits bestand, so wäre doch Voraussetzung, daß die Beklagte dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger gegen sich selbst Versorgungsansprüche eingeräumt hatte. Dies liegt schon im Wesen der Rückversicherung. Jeder Rückdeckungsvertrag, bei der nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigt ist, setzt eine Ruhegeldzusage des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer voraus, gegen deren Risiko sich der Arbeitgeber absichert (vgl. Gehrhardt, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd.I, 4. Aufl., S. 372, 375; Albrecht Weiss, AR-Blattei, Die betriebliche Altersversorgung zu III 1 c).

Nach der Satzung von 1935, auf die sich die Beklagte ebenfalls berufen hat, war es insoweit nicht anders. Diese Satzung sah keine Rückversicherung vor. Sie kannte aber einen Anspruchsübergang in ihrem § 36 Abs. 7, der wie folgt lautet:

"Steht dem Mitglied gegen die Eisenbahnverwaltung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung zu, so geht der Anspruch an die Kasse auf die Eisenbahnverwaltung über, falls diese auch die Beiträge des Mitglieds geleistet hat."

Auch nach dieser Satzungsklausel konnten also die Leistungen der Pensionskasse der Beklagten nur dann zustehen, wenn diese dem Kläger ein Ruhegeldversprechen gegeben hatte.

Eine solche Ruhegeldzusage darzulegen und zu beweisen, obliegt der Beklagten. Sie hat hierzu vorgetragen, sie habe dem Kläger die Versicherung bei der Pensionskasse "an Stelle" eines Pensions- oder Rentenvertrages verschafft, weil sie den Kläger ebenso habe behandeln wollen, wie diejenigen Belegschaftsmitglieder, mit denen sie Pensions- oder Rentenverträge abgeschlossen hatte. Sie hat sich ferner auf einen Aktenvermerk ihres Betriebsleiters Sch vom 5. November 1947 berufen; in diesem Aktenvermerk wird gesagt, daß die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse "ein Ersatz für den damals üblichen aber zeitweilig gesperrten Hütten-Rentenvertrag sein" sollte. Das Landesarbeitsgericht hat hieraus mit Recht nicht geschlossen, daß die Beklagte dem Kläger Ruhegeldansprüche gegen sich selbst eingeräumt hätte. Dies ergibt sich weder für das Jahr 1923 noch für das Jahr 1928 aus dem Vor-



- 6 -

trag der Beklagten. Wenn die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse einen Ersatz für den Pensionsvertrag bilden sollte, so kann man daraus im Gegenteil folgern, daß der Kläger eben keine Pensionszusage erhalten hat, sondern daß seine Altersversorgung durch die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse gesichert werden sollte. Dies verträgt sich durchaus mit der vom Kläger vor dem Arbeitsgericht abgegebenen Erklärung, er habe ebenso gestellt werden sollen wie die Arbeitnehmer mit Renten- oder Pensionsverträgen; denn die Gleichstellung ist darin zu sehen, daß dem Kläger überhaupt eine zusätzliche Versorgung verschafft werden sollte. Demgegenüber konnte es damals für den Kläger nicht ins Gewicht fallen, ob die Beklagte selbst oder ob eine dritte Stelle das Ruhegeld zahlen würde.

Die Beklagte kann diese Würdigung ihres Vortrags durch das Landesarbeitsgericht auch nicht mit einer Rüge wegen Verletzung der richterlichen Fragepflicht (§ 139 ZPO) zu Fall bringen. Das Landesarbeitsgericht hatte keinen Anlaß, weitere Fragen zu diesem Problem zu stellen, weil von Beginn des Rechtsstreits an klar war, daß es auf die Frage entscheidend ankam, ob die Beklagte dem Kläger unmittelbar Ruhegeldansprüche eingeräumt hatte. Außerdem hat die Revision auch nicht dargelegt, daß sie auf eine unterstellte Frage des Berufungsgerichts eine Versorgungszusage der Beklagten substantiiert vorgetragen hätte.

3. Wenn nach alledem die Leistungen der Pensionskasse dem Kläger zustehen, so kann der Kläger die Beklagte auf Zahlung der einbehaltenen Beträge in Anspruch nehmen. Die Revision irrt, wenn sie meint, der Kläger müsse sich an die Pensionskasse halten, und die Beklagte sei nicht passiv legitimiert. Die Pensionskasse hat die Ruhegelder entsprechend ihrer Satzung an die Beklagte gezahlt (§ 82 Abs. 1 der Satzung von 1953/54; § 62 Abs. 1 der Satzung von 1958). Auf Grund derselben Satzungsbestimmungen ist die Beklagte auch gegenüber dem Kläger gehalten, die Beträge an ihn weiterzuleiten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Die Beklagte kann auch nicht auf die für Rechnung der Pensionskasse zu zahlenden Ruhegelder die Grundsätze der Rechtsprechung über eine Kürzung betrieblicher Ruhegelder im Zusammenhang mit der Rentenreform wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwenden. Nach dieser Rechtsprechung kann der Arbeitgeber an einer Versorgungsregelung nicht festgehalten werden, wenn infolge der durch die Rentenreform bedingten Erhöhung der gesetzlichen Sozialversicherungsrenten das bei Abgabe des Ruhegeldversprechens vorausgesetzte Verhältnis zwischen Versorgungssätzen und Arbeitslöhnen ganz grundlegend in einem alle Grenzen des Vernünftigen sprengenden Ausmaß gestört ist. In diesem Fall ist die betriebliche Versorgungsregelung ihres ursprünglichen Sinnes in einer wichtigen Beziehung beraubt und das Bundesarbeitsgericht hat deshalb dem Arbeitgeber grundsätzlich ein Kürzungsrecht dann zugestanden, wenn andernfalls äußerste Grenzen der Gesamtversorgung überschritten würden (vgl. BAG 7, 328; 12, 51 und 13, 70 = AP Nr. 46, 82 und 83 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Diese Grundsätze will nun die Revision entsprechend auf die der Versicherung des Klägers bei der Pensionskasse zugrunde liegende Versicherungszusage der Beklagten übertragen. Sie meint, auch diese Versicherungszusage müsse im Gesamtzusammenhang des Versorgungssystems der Beklagten gewürdigt werden. Dann müsse aber die Beklagte berechtigt sein, ihre Versicherungszusage unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang zu reduzieren, wie sie nach den Grundsätzen der Rechtsprechung Ruhegelder kürzen dürfe, die sie auf Grund eines unmittelbar gegebenen Versorgungsversprechens selbst schulde. Wenn man davon ausgehe, daß dem Kläger nach der Satzung der Pensionskasse das volle Ruhegeld zustehe, so handele es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter, bei dem der Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten und der Pensionskasse als Deckungsverhältnis einerseits und die Versicherungszusage der Beklagten an den Kläger als Zuwendungs- oder Valutaverhältnis andererseits



zu unterscheiden seien. Dürfe die Beklagte ihre Versicherungszusage kürzen, so sei der Kläger um den überschießenden Betrag ungerechtfertigt bereichert und müsse diesen Betrag deshalb an die Beklagte herausgeben. Somit sei die Beklagte berechtigt, von den Versicherungsleistungen soviel einzubehalten, daß die Gesamtversorgung des Klägers die äußersten Grenzen im Sinne der erwähnten Rechtsprechung nicht überschreite.

Dem ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Die Pensionskasse selbst darf ihre Leistungen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht kürzen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß nunmehr die Beklagte nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berechtigt sein müsse, die Altersbezüge des Klägers an den Lohn vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer anzupassen. Die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage gibt eine Handhabe, bestehende Vertragspflichten unter möglicher Wahrung des ursprünglichen Vertragszweckes grundlegend geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Verpflichtung der Beklagten, die geänderten Verhältnissen angepaßt werden könnte, ist jedoch nicht vorhanden. Denn insoweit muß die Verpflichtung der Beklagten, als Zahlstelle tätig zu werden, außer Betracht bleiben, weil es an der Rechtslage nichts ändert, ob der Kläger seine Pension unmittelbar von der Pensionskasse oder über die Beklagte erhält.

Die Beklagte hat zur Alterssicherung des Klägers den Weg über die Pensionskasse, also über ein Versicherungsunternehmen, gewählt. Charakteristisch für diese Form der Altersversorgung ist es, daß Verpflichtung und Risiko des Arbeitgebers sich in der Prämienzahlung erschöpfen. Dem entspricht die steuerliche Regelung, die davon ausgeht, daß nicht erst die Leistungen der Pensionskasse, sondern bereits die Prämien dem Arbeitnehmer zugeflossen sind (vgl. Schauffler, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, 4. Aufl., S. 330 ff.). Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zwar nicht die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wohl aber die finanziellen Verpflichtungen des Arbeitgebers beendet. Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich nur noch Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse und nicht



auf solche des Arbeitgebers. Es sind also, anders als im Falle der Direktzusage, keine vertraglichen Verpflichtungen mehr vorhanden, die einer Anpassung zugänglich wären. Zwar kann auch bei bereits abgewickelten Verträgen unter Umständen eine Anpassung an grundlegend geänderte Verhältnisse in Betracht kommen (vgl. z.B. Palandt-Danckelmann, BGB, 22. Aufl., Bem. 8 zu § 242; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Bem. 261 ff. zu § 242); dies gilt aber nur für den Fall der Äquivalenzstörung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, der hier keine Rolle spielt. Dagegen kann der Umstand, daß die Pensionsversicherung zusammen mit der Knappschaftsversicherung hier im Ergebnis weit über die beabsichtigte Altersversorgung hinausschießt, es nicht rechtfertigen, der Beklagten einen entsprechenden Ausgleichsanspruch zuzubilligen. Bei der von der Beklagten gewählten Form der Alterssicherung haftet die Pensionskasse und nicht der Arbeitgeber für die Versorgungsleistungen. Wird die beabsichtigte Alterssicherung auf Grund unvorhergesehener Umstände nicht erreicht, so können regelmäßig hieraus zum Nachteil des Arbeitgebers keine Rechtsfolgen gezogen werden. Dann kann der Arbeitgeber aber im umgekehrten Fall auch nicht geltend machen, die beabsichtigte Altersversorgung werde überschritten.

Darüber hinaus kann sich die Beklagte auf die von ihr angeführte Rechtsprechung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Pensionszusagen auch deshalb nicht berufen, weil hier gerade der Umstand fehlt, der in den bisher entschiedenen Fällen eine ungekürzte Auszahlung des Ruhegeldes als unzumutbar erscheinen ließ. Wenn der Arbeitgeber selbst zur Ruhegeldzahlung verpflichtet ist, liegt die Unzumutbarkeit, eine überhöhte Gesamtversorgung zu bewirken, darin, daß der Pensionär durch Leistungen des Arbeitgebers ebenso viel oder mehr erhält als der vergleichbare aktive Arbeitnehmer, und daß dadurch das Verhältnis zwischen betrieblichen Versorgungsleistungen und Arbeitslöhnen in einer für die betriebliche Ordnung nicht tragbaren Weise gestört wird. Dies ist jedoch anders, wenn das Ruhegeld nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten, einer Versicherung oder



- 10 -

einer Pensionskasse, gezahlt wird. In den letztgenannten Fällen wird die betriebliche Lohnordnung nicht mehr berührt, als wenn der Arbeitnehmer nach seinem Eintritt in den Ruhestand neben seiner Sozialversicherungsrente noch erhebliche Leistungen aus einer Lebensversicherung erhielt, die er selbst abgeschlossen und aus seinem Arbeitslohn bezahlt hatte. Es ist nicht einzusehen, worin hier eine Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber liegen sollte.

Wenn somit die Beklagte verpflichtet ist, die von der Pensionskasse zugunsten des Klägers erhaltenen Ruhegeldzahlungen ungekürzt an diesen abzuführen, so hat das Landesarbeitsgericht mit Recht dem Klageantrag stattgegeben, und die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Simons

Dr. Martel

Hilger

Rüglin

Dr. Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)